

Satzung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7615.1

14.04.2020

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018

vom 14.04.2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) i. V. m. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 14. April 2020 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018 (Amtliche Bekanntmachungen 04/2018) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert

a) Der Absatz 1 erhält die folgende Fassung

(1) Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) auf der bereitgestellten webbasierten Bewerbungsplattform. Auch müssen die beizufügenden Unterlagen elektronisch eingehen.

Eine Antragstellung per Fax ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

b) In Absatz 4 wird nach den Worten "konsekutive Masterstudiengänge" das Wort "parallel" eingefügt.

c) Der Absatz 10 erhält die folgende Fassung

(10) Soweit die Hochschule bei der Vergabe der Studienplätze des ersten Fachsemesters in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt, unterliegt das Verfahren der Vergabeverordnung Stiftung (VergabeVO Stiftung) und den hierfür maßgeblichen Regelungen der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) in der jeweils gültigen Fassung.

d) Nach Abs. 10 werden die Abs. 11 und 12 eingefügt

(11) Über die Anträge auf Zulassung wird grundsätzlich durch einen Bescheid entschieden. Der Bescheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Von der Hochschule erstellte Bescheide werden in das Benutzerkonto elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). Über die Bereitstellung zum Abruf erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine Benachrichtigung durch E-Mail.

(12) Die Zulassung gilt nur für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang oder die Studiengangkombination und das dort genannte Fachsemester sowie nur für das darin genannte Sommer- oder Wintersemester. Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Annahme des Studienplatzes.

2. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung

(5) Immatrikulierte Haupthörer erhalten einen Studierendenausweis in elektronisch lesbarer Form (multifunktionale Chipkarte).

3. § 7 erhält folgende Fassung

(1) Die Beurlaubung ist unter Angabe des Beurlaubungsgrundes auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Studierendensekretariat zu

beantragen. Der Beurlaubungsgrund ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

(2) Auf Antrag können Studierende beurlaubt werden, die

1. ein Studium im Ausland aufnehmen. Dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester.

2. als Fremdsprachenassistentin oder Schulassistentin im Ausland tätig sein wollen,

3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die in einer Prüfungsordnung vorgeschrieben ist oder die dem Studienziel dient,

4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der der erwarteten Studienleistungen verhindert,

5. Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1-3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nehmen können.

6. für Zeiten der Pflege einer/eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegegesetzes (Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie, Verschwägerter ersten Grades) die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des SGB XI ist

7. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen und wird für ein volles Semester ausgesprochen. Zeiten der Mutterschutzfrist, der Elternzeit und der Pflege sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen.

(3) Der Antrag ist in der Regel für das kommende Semester innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen.

(4) Die Beurlaubung wird in der Studierendenakte vermerkt.

(5) Eine Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist nur zulässig, falls ein unvorhersehbarer Härtefall oder ein Beurlaubungsgrund nach Abs. 2 Ziff. 5 und 6 vorliegt.

(6) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule insofern teil, dass sie das aktive Wahlrecht haben.

(7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen der Bibliothek (§ 28 LHG) zu benutzen; sie sind auch nicht berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, es sei denn, die Beurlaubung ist ausbildungsbedingt, insbesondere zur Ableistung des so genannten Praxisjahres ausgesprochen.

(8) Studierende, die nach Abs. 2 Ziff. 5 und 6 beurlaubt sind, haben das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen.

4. In § 10 Absatz 1 sind die Worte "des Studienbuchs bzw." zu streichen

Artikel 2 Inkrafttreten

§ 3 (1) findet Anwendung erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021.

Die weiteren Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten in Kraft.

Weingarten, 14.04.2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)